

# **Vereinsatzung der Sport- und Sangerfreunde Laubendorf e. V. (Neufassung vom 25.03.2011)**

## **Inhaltsbersicht:**

- § 1 Name, Sitz, Geschaftsjahr und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Beitrage
- § 5 Stimmrecht, Wahlbarkeit , Amtsniederlegung und Erganzungswahl
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstandschaft
- § 9 Vereinsausschuss
- § 10 Vergutungen fur die Vereinstatigkeit
- § 11 Wahlen
- § 12 Kassenprufung
- § 13 Protokollierung der Beschlusse
- § 14 Redaktionelle Satzungsanderung
- § 15 Auflosung des Vereins
- § 16 Schlussbestimmungen

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen SPORT- und SÄNGERFREUNDE LAUBENDORF e. V. und hat seinen Sitz in Langenzenn. Der Verein ist beim Amtsgericht Fürth/Bay. unter der Nr. VR 513 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes, des Bayer. Fußballverbandes und des Fränkischen Sängerbundes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sports und die Förderung der Allgemeinheit durch Kunst und Kultur. Dies erfolgt insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports, der Förderung des Jugendsports (Jugendarbeit), der Pflege des Gesanges und der Förderung kultureller Betätigungen durch die Mitglieder des Vereines in Form der Laienspielkunst. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern das gesamte Vereinsvermögen, wie Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Sachleistungen begünstigen.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene männliche oder weibliche Person werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft erwerben, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine eigenhändig unterzeichnete Eintrittserklärung notwendig.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

### **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Organämter.
2. Eine Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Austritt ist grundsätzlich nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a, eines groben Verstoßes gegen die Satzung,
  - b, eines Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahr, trotz Mahnung,
  - c, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines grob unsportlichen Verhaltens, oder
  - d, des Verlustes der Bürgerrechte (Verlust der Amtsfähigkeit nach § 45 StGB).

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Vereinsmitglied anzuhören. Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn sich das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet.

### **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Das Beitragsinkasso wird von der Vorstandschaft, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung oder Anschrift mitzuteilen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## **§ 5**

### **Stimmrecht, Wählbarkeit , Amtsniederlegung und Ergänzungswahl**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können für Organe des Vereines alle volljährigen Mitglieder. Für die Wahl in ein Amt der Vorstandschaft ist zusätzlich mindestens eine Vereinszugehörigkeit von einem Jahr erforderlich.
4. Vereinsmitglieder können ihre Ämter in Organen jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
5. Scheidet ein Mitglied aus einem Organ vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied für das Organ gewählt werden.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, im Regelfall im ersten Quartal des Jahres, statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung mittels Veröffentlichung durch Aushang im vereinseigenen Sportheim (Siedelbacher Str. 13, 90579 Langenzenn) und im Schaukasten des Vereines am Dorfplatz von Laubendorf (an der Wilhermsdorfer Straße). Zusätzlich kann der Verein durch schriftliche Einladung, Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Stadt Langenzenn sowie den Fürther Nachrichten und auf der vereinseigenen Homepage einladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
5. In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen:

- a, die Entgegennahme der von der Vorstandschaft zu erstattenden Berichte,
  - b, die Genehmigung des Kassenabschlusses,
  - c, die Entlastung der Vorstandschaft,
  - d, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag der Vorstandschaft,
  - e, Neu- und Ergänzungswahlen,
  - f, die Festlegung der Beiträge und der Satzungsbestimmungen,
  - g, Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
  - h, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus gesetzlichen Vorschriften ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
6. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden; sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein.
  7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins binnen 3 Monaten, nach den geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
    - a, die Vorstandschaft es beschließt oder
    - b, 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies bei der Vorstandschaft unter Angabe von Zwecken und Gründen schriftlich beantragen.

## **§ 8 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft (der Vorstand) setzt sich zusammen aus:
  - a, aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (1. und 2. Vorstand),
  - b, dem 1. Kassier und
  - c, dem Schriftführer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende des Vereins und der 2. Vorsitzende des Vereins als sein Stellvertreter, der 1. Kassier und der Schriftführer in der aufgeführten Reihenfolge. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird der 1. Vorstand nur bei dessen Verhinderung vertreten und zwar durch den 2. Vorstand, dem 1. Kassier und dem Schriftführer, in der aufgeführten Reihenfolge.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes insoweit beschränkt wird, als zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, der beschränkt dinglichen Belastung des Vereinsvermögens und der Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

3. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Ihre Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören insbesondere:
  - a, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b, die Behandlung von Anfragen und Vorschlägen der Ausschussmitglieder,
  - c, die Bewilligung von Ausgaben,
  - d, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - e, die Delegation von Arbeiten an den Vereinsausschuss bzw. an einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereinsausschusses (Arbeitsgruppen),
  - f, die Einberufung der Mitgliederversammlung und Vereinsausschusssitzungen und
  - g, alle sonstigen Angelegenheiten die zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Vereinsbetriebes notwendig sind.
6. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Sitzungen der Abteilungen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen.
7. Verschiedene Ämter der Vorstandschaft (des Vorstandes) können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Mitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Ergänzungswahl in der Mitgliederversammlung nicht anderweitig besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

8. Ein Ehrenvorsitzender des Vereins kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a, der Vorstandschaft,
  - b, den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen,
  - c, den zwei Vergnügungswarten,
  - d, dem 2. Kassier,
  - e, den zwei Revisoren und
  - f, den mit Sonderaufgaben betrauten Mitgliedern (Beisitzer), je nach Erfordernis.
2. Die Ausschusssitzungen werden von der Vorstandschaft einberufen. Es sollen mindestens vier Sitzungen im Vereinsjahr stattfinden.
3. Die Ausschussmitglieder werden von der Vorstandschaft über die Vorstandsarbeit und die jeweilige Vereinssituation informiert. Sie können Anfragen einbringen und Vorschläge unterbreiten, die von der Vorstandschaft zu behandeln sind.

## **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren- Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung von Vereinsaufträgen entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und die den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§ 11 Wahlen**

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt die amtierende Vorstandschaft geschäftsführend bis zur satzungsgemäßen Neuwahl einer Vorstandschaft im Amt.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassier und der Schriftführer werden in geheimer Wahl gewählt.
3. Die Widerruflichkeit der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder wird insoweit eingeschränkt, als triftige Gründe (z. B. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) vorliegen.
4. Gewählt werden können nur anwesende oder schriftlich entschuldigte Mitglieder.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (Revisoren) geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassiers.



### **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu datieren und zu unterzeichnen.

### **§ 14 Redaktionelle Satzungsänderung**

Satzungsänderungen (redaktioneller Art), die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörden vorgenommen werden sollen, kann die Vorstandschaft beschließen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn
  - a, dies die Vorstandschaft mit der Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder beschließt, oder
  - b, 45 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Langenzenn zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.
5. Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre zur Verfügung gestellten Darlehen bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Verbindlichkeiten des Vereines werden ausschließlich durch das Vereinsvermögen gedeckt. Eine Haftung einzelner Mitglieder besteht nicht.

### **§ 16**

## **Schlussbestimmung**

Die Satzung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011 und der Bestätigung durch das Amtsgericht Fürth/Bay. (Registergericht) in Kraft.

Langenzenn – Laubendorf, 25.03.2011

gez.  
Manfred Durlak

gez.  
Simone Gattinger

gez.  
Gerhard Höfler